



**Brüssel, den 15. Juni 2026  
(OR. en)**

**10587/26**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0153 (NLE)**

---

---

**FISC 223  
ECOFIN 821  
ENER 402**

**VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                              |
| Eingangsdatum: | 15. Juni 2026                                                                                                                                                                                                                                              |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                  |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 285 final                                                                                                                                                                                                                                        |
| Betr.:         | Vorschlag für einen<br>DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES<br>zur Ermächtigung Kroatiens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie<br>2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe<br>verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden |



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2026  
COM(2026) 285 final

2026/0153 (NLE)

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung Kroatiens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl  
und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte  
Verbrauchssteuersätze anzuwenden**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>1</sup> (im Folgenden „Energiebesteuerungsrichtlinie“ oder „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den insbesondere in den Artikeln 5, 15 und 17 festgelegten Bestimmungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit Schreiben vom 2. April 2026 unterrichteten die kroatischen Behörden die Kommission über ihre Absicht, eine Ermächtigung zur vorübergehenden Ermäßigung der nationalen Steuersätze auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, auf ein Niveau unterhalb der in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge zu beantragen.

Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Auskünfte beantworteten die kroatischen Behörden mit E-Mails vom 29. April 2026 und 7. Mai 2026.

Die beantragte Ermäßigung für unverbleites Benzin und für Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, beträgt 0,2195 EUR bzw. 0,225 EUR je Liter.

Die beantragte Geltungsdauer beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses durch den Rat, was innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Energiebesteuerungsrichtlinie zulässigen Höchstdauer liegt.

Nach Angaben der kroatischen Behörden besteht das Ziel der Maßnahme in der Abfederung der hohen Einzelhandelspreise für Gasöl und Benzin im Land, die auf die jüngsten geopolitischen Entwicklungen zurückzuführen sind und die sich unmittelbar sowohl auf Privathaushalte als auch auf Unternehmen auswirken.

Als Reaktion auf die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste Energiekrise im Jahr 2022 waren den Mitgliedstaaten in drei Fällen Ausnahmen von der Energiebesteuerungsrichtlinie gewährt worden, um die hohen, durch die damaligen geopolitischen Entwicklungen verursachten Einzelhandelspreise für Kraftstoffe abzumildern, die sich sowohl auf Privathaushalte als auch auf Unternehmen unmittelbar auswirkten<sup>2</sup>.

In seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026 betonte der Europäische Rat, dass die Energiewende nach wie vor die wirksamste Strategie ist, um die strategische Autonomie Europas zu verwirklichen, die Widerstandsfähigkeit zu stärken, die Energiepreise strukturell zu senken und die saubere, reichlich vorhandene selbst erzeugte Energie zu liefern, die für die Versorgung der Wirtschaft der Zukunft erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1843 des Rates, Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1662 des Rates, Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1197 des Rates.

Zugleich erkannte der Europäische Rat an, dass es kurzfristig gezielter Lösungen bedarf, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, wobei die Technologieneutralität, die konkrete Situation der Mitgliedstaaten, die besondere Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und die Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, zu berücksichtigen sind, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ersuchte der Europäische Rat die Kommission, unverzüglich ein Instrumentarium gezielter befristeter Maßnahmen vorzulegen, um den jüngsten Preisspitzen bei eingeführten fossilen Brennstoffen infolge der Krise im Nahen Osten entgegenzuwirken. Die Mitgliedstaaten geben in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates politische Leitlinien vor; sie sind ein Mandat für die Annahme haushaltspolitischer Maßnahmen, die die geforderte Flexibilität ermöglichen. In diesen Schlussfolgerungen wird eindeutig für die vollständige Nutzung der in der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen und Flexibilitätsregelungen plädiert, einschließlich der Annahme vorübergehender Steuerermäßigungen, die genau auf die außergewöhnlichen Umstände und das Ziel der Erschwinglichkeit von Energie abgestimmt sind.

Solche Maßnahmen würden darauf abstellen, den Mitgliedstaaten die Entwicklung zielgerichteter vorübergehender Lösungen zu ermöglichen, um die negativen Auswirkungen der derzeitigen Energiekrise auf die Preise zu bewältigen. Sie sind notwendig, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Technologieneutralität, der konkreten Situation der Mitgliedstaaten, der besonderen Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und der Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Seit dem Ausbruch des Konflikts am 28. Februar 2026 und der anschließenden Blockade der Straße von Hormus ist der Ölpreis (Brent) von rund 60 EUR/Barrel auf über 90 EUR/Barrel gestiegen<sup>3</sup>. Durch diesen Preisanstieg entwickelten sich die durchschnittlichen Kraftstoffpreise in Kroatien wie folgt<sup>4</sup>:

|           | Benzin<br>(Super 95) | Gasöl    |
|-----------|----------------------|----------|
| 30.3.2026 | 1,68 EUR             | 1,88 EUR |
| 23.3.2026 | 1,57 EUR             | 1,69 EUR |
| 16.3.2026 | 1,55 EUR             | 1,67 EUR |
| 9.3.2026  | 1,50 EUR             | 1,54 EUR |
| 2.3.2026  | 1,48 EUR             | 1,51 EUR |
| 23.2.2026 | 1,47 EUR             | 1,49 EUR |
| 16.2.2026 | 1,46 EUR             | 1,50 EUR |

Betrachtet man die voraussichtliche Entwicklung des Ölpreises während der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung, so dürften die Preise weiterhin hoch bleiben. Die Aussichten für die Zeit danach sind stark von der Dauer des Konflikts im Nahen Osten und der Blockade der Straße von Hormus abhängig.

<sup>3</sup> GD ENER, Wöchentliches Ölbulletin, 2. April 2026, [https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin\\_en?prefLang=de](https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin_en?prefLang=de).

<sup>4</sup> GD ENER, Wöchentliches Ölbulletin, 2. April 2026, [https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin\\_en?prefLang=de](https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin_en?prefLang=de).

Solange der Konflikt und die Blockade der Straße von Hormus andauern, dürften die Ölpreise weiter hoch bleiben. Die Kraftstoffpreise folgen der Entwicklung der Rohölpreise mit einer Verzögerung von ein bis zwei Wochen, wobei die Benzinpreise tendenziell weniger direkt auf die Ölpreise reagieren, während die Preise von Diesel- und Flugkraftstoff, die die EU importiert, tendenziell volatiler sind als die die Rohölpreise.

Aufgrund des globalen Charakters der Ölpreise und des begrenzten Einflusses der Mitgliedstaaten auf diese Preise handelt es sich um eine Krise externen Ursprungs. Alle EU-Mitgliedstaaten werden mit ähnlichen globalen Preisen für Energieerzeugnisse konfrontiert sein. Ihre Fähigkeit, Preiserhöhungen zu bewältigen, wird jedoch sehr unterschiedlich sein; dies ist beispielsweise abhängig vom Einkommen, vom Verkehrsträger, von der Heizquelle und von der Energieeffizienz der Wohngebäude. Die Auswirkungen von Preiserhöhungen sind dadurch asymmetrisch. Darüber hinaus wenden Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Regel einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum auf statt für Investitionen oder Ersparnisse. Dadurch hat der Anstieg der Verbraucherpreise stärkere Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte.

Nach dem Ausbruch des Krieges am 28. Februar 2026 und dem daraus resultierenden Anstieg der Energiepreise nahm die Regierung der Republik Kroatien am 10. März 2026 eine Änderung der Verordnung über die Verbrauchsteuern auf Energie und Strom an, um den Anstieg der Einzelhandelspreise für Energieerzeugnisse abzumildern. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl um 0,02 EUR je Liter gesenkt.

Gleichzeitig führte die Regierung mit der Verordnung über die Festsetzung des Einzelhandelshöchstpreises für Erdölzeugnisse eine Obergrenze für die Einzelhandelspreise von Energieerzeugnissen ein, indem sie die Handelsspannen begrenzte und für Energieunternehmen eine Höchstmarge von 0,1735 EUR je Liter sowohl für unverbleites Benzin als auch für Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, festsetzte.

Da der Krieg andauerte und die Energiepreise auf dem internationalen Markt weiter stiegen, nahm die Regierung der Republik Kroatien am 24. März 2026 eine zweite Änderung der Verordnung über Verbrauchsteuern auf Energie und Strom an. Mit dieser Änderung wurde die Verbrauchsteuer auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, um 0,06 EUR bzw. 0,07613 EUR je Liter gesenkt.

Darüber hinaus wurde die Marge für Energieunternehmen weiter reduziert, und zwar auf 0,1545 EUR bzw. 0,1245 EUR je Liter für unverbleites Benzin bzw. Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden.

Trotz der oben genannten Maßnahmen sind die Einzelhandelspreise für Energieerzeugnisse nach wie vor deutlich höher als vor dem Ausbruch des Krieges im Nahen Osten. Im Vergleich zum 24. Februar 2026 (d. h. vor Ausbruch des Konflikts) lag der Einzelhandelspreis für unverbleites Benzin am 24. März 2026 um 12 % höher und der Einzelhandelspreis für Dieselmotorkraftstoff um 19 % höher.

Infolge der oben genannten Änderungen hat die derzeit geltende Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl den im EU-Recht festgelegten Mindestbetrag erreicht. Folglich hat die Regierung der Republik Kroatien keinen Spielraum mehr, die Einzelhandelspreise durch zusätzliche Ermäßigungen der Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl weiter zu senken, während für unverbleites Benzin noch ein Spielraum für weitere Ermäßigungen in Höhe von 0,09331 EUR je Liter verbleibt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Dieselmotorkraftstoff im Jahr 2025 den Hauptanteil des für Antriebszwecke vertriebenen Kraftstoffs in der Republik Kroatien

ausmachte; sein Anteil am Gesamtverbrauch lag bei 77 %. Entsprechend wirkt sich der Einzelhandelspreis für Dieselkraftstoff in erheblichem Maße auf die soziale und wirtschaftliche Situation der Bürgerinnen und Bürger sowie auf das Funktionieren der Wirtschaft aus.

Aufgrund ihrer spezifischen geografischen Merkmale und der unzureichend ausgebauten Eisenbahninfrastruktur ist die Republik Kroatien sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr in hohem Maße auf den Straßenverkehr und – für den täglichen Arbeitsweg – auf die Nutzung von Privatfahrzeugen und Bussen angewiesen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie heißt es:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf Grund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.“

Mit der vorgesehenen Steuerermäßigung beabsichtigen die kroatischen Behörden, die durch den Konflikt im Nahen Osten verursachten hohen Einzelhandelspreise für Kraftstoffe (Gasöl und Benzin) zu senken, womit sie letztlich das Ziel verfolgen, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der derzeitigen geopolitischen Lage, von der sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen betroffen sind, abzumildern.

Diese Steuerermäßigung hätte zur Folge, dass die Begünstigten in den Genuss nationaler Steuersätze kommen würden, die unter die EU-Mindeststeuersätze gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie fallen können; dies erfordert eine Ermächtigung, die Gegenstand dieses Vorschlags ist. Die Steuerermäßigung kann zur Erreichung der erklärten politischen Ziele beitragen.

Die Einführung einer solchen Steuerermäßigung kann nach Artikel 19 der Richtlinie in Betracht gezogen werden, denn dieser Artikel ermöglicht den Mitgliedstaaten die Einführung weiterer Befreiungen oder Ermäßigungen aufgrund besonderer politischer Erwägungen.

Die Geltungsdauer der Ermächtigung ist auf sechs Monate ab dem Beginn der Wirksamkeit des Durchführungsbeschlusses des Rates begrenzt, was innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Energiebesteuerungsrichtlinie zulässigen Höchstdauer liegt; eine Verlängerung ist möglich

Außerdem ist die Steuerermäßigung nicht mit anderen Arten von Steuerermäßigungen kumulierbar.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die Ermächtigung für den beantragten Zeitraum zu erteilen.

Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden, und sie führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen sowie ihre Haushaltskosten sollten bewertet werden. Erforderlichenfalls sollten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

## **Vorschriften über staatliche Beihilfen**

Die von den kroatischen Behörden beantragte vorübergehende Steuerermäßigung wird die in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe um 0,2195 EUR je Liter (bei als Kraftstoff verwendetem unverbleiten Benzin) bzw. um 0,2250 EUR je Liter (bei als Kraftstoff verwendetem Gasöl) unterschreiten.

Der vorliegende Vorschlag greift einer möglichen Bewertung der kroatischen Maßnahme im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vor. Darüber hinaus lässt der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Jeder Entwurf für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie muss von der Kommission im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauterer Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der EU geprüft werden.

Die soziale und wirtschaftliche Belastung der kroatischen Bevölkerung, die durch den jüngsten Anstieg der Kraftstoffpreise unter anderem infolge des Konflikts im Iran und der Blockade der Straße von Hormus verursacht wird, dürfte den kroatischen Behörden zufolge durch die geplante Steuerermäßigung teilweise abgemildert werden.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation dürfte diese vorübergehende Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauterer Wettbewerbs als akzeptabel anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der beschränkten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

## **Umwelt- und Klimapolitik**

Die Union setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Erreichung ihrer Klima- und Energieziele ein, die im Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) festgelegt sind. Die vorübergehenden Steuerermäßigungen, die mit dem vorliegenden Rechtsakt genehmigt werden, sollten nicht zu einer strukturellen Schwächung der Preissignale führen, die Anreize für Energieeffizienz und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellschaffen.

## **Energiepolitik**

Angesichts des Ausmaßes des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise aufgrund der Lage im Nahen Osten muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Verbrauchsteuersätze für Energieerzeugnisse vorübergehend unter die EU-Mindestsätze zu senken.

In Anbetracht der kurzen Laufzeit der vorgesehenen Maßnahme und der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände – d. h. der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außerordentlich hohen Marktpreis für Energieerzeugnisse – wird die Möglichkeit, die Verbrauchsteuersätze unter die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindestsätze zu senken, als angemessen und verhältnismäßig erachtet, um die in Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie aufgeführten spezifischen politischen Ziele, und insbesondere



die Umweltpolitik der EU, mit der dringenden Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Privathaushalte sicherzustellen.

### **Binnenmarktpolitik und fairer Wettbewerb**

Aufgrund der Ausnahmesituation dürfte diese vorübergehende Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauterer Wettbewerbs als akzeptabel anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der beschränkten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

### **Sozialpolitik**

Der beobachtete und erwartete Anstieg der Energiekosten in der gesamten Union hat unverhältnismäßige Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte, da sie im Allgemeinen einen größeren Anteil ihres Einkommens für Energiekosten aufwenden müssen<sup>5</sup>. Ermäßigungen der Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse können daher positive soziale Auswirkungen haben, da sie zur Senkung der Energiekosten für einkommensschwache Haushalte beitragen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 3 AEUV.

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, Mitgliedstaaten zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigungen gehen nicht über das für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Ermächtigung gilt für einen sehr begrenzten Zeitraum, nämlich sechs Monate, und im Kontext einer Energiekrise.

---

<sup>5</sup> [Economic and distributional effects of higher energy prices on households in the EU - Employment, Social Affairs and Inclusion](#) (wirtschaftliche Effekte und Verteilungseffekte höherer Energiepreise auf die Haushalte in der EU – Beschäftigung, Soziales und Integration).



- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen. Nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ist nur diese Art von Maßnahme möglich.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Kroatiens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte und nur für ihn geltende Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung. Im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung unterliegen diese Rechtsakte aufgrund ihrer Art keiner Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines Antrags Kroatiens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Union. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine Ermächtigung zur Anwendung einer Steuerermäßigung innerhalb eines begrenzten Zeitraums. Die anwendbaren Steuersätze können unter den Mindeststeuerbeträgen gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie liegen. Eine Bewertung der Maßnahme kann im Falle eines Vorschlags zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beschlusses erfolgen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass Kroatien auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Steuersätze unterhalb der Mindeststeuerbeträge anwenden darf.

Artikel 2 sieht vor, dass die Ermächtigung entsprechend dem Antrag Kroatiens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses gewährt wird, was innerhalb der nach der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von 6 Jahren liegt.

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Kroatiens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Wochen vor der Annahme dieses Beschlusses waren in der gesamten Union starke, anhaltende Anstiege der Groß- und Einzelhandelspreise für Energieerzeugnisse zu beobachten; Auslöser hierfür waren die geopolitischen Entwicklungen im Nahen Osten, die sich weltweit auf die Lieferketten für Erdöl und Erdölerzeugnisse auswirkten. Diese Entwicklungen hatten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Privathaushalte, insbesondere schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und stellen somit eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026<sup>2</sup> erkannte der Europäische Rat den außergewöhnlichen Charakter der Lage auf dem Energiemarkt und deren makroökonomische Auswirkungen an. Er ersuchte die Europäische Kommission, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um befristete und gezielte nationale Maßnahmen zu konzipieren, mit denen die erheblichen Auswirkungen des Anstiegs der Kraftstoffpreise aufgrund der Krise im Nahen Osten abgemildert werden; zugleich betonte er, dass eine koordinierte Reaktion erforderlich ist, da sich der Konflikt im Nahen Osten unmittelbar auf die Energiepreise für die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen auswirkt.
- (3) Die mit der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Verbrauchsteuern fließen in den Endpreis der in der Union gelieferten Energieerzeugnisse ein. Eine Senkung der Verbrauchsteuern unter die Mindestsätze kann einen Teil des derzeitigen Anstiegs der Energiekosten in den Mitgliedstaaten abmildern.
- (4) Die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Flexibilitätsregelungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Steuerlast für bestimmte Energieerzeugnisse innerhalb festgelegter Grenzen zielgerichtet und vorübergehend zu senken. Angesichts des

<sup>1</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>.

<sup>2</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-1-2026-INIT/de/pdf>.

Ausnahmecharakters und der Dringlichkeit der aktuellen Situation ist es erforderlich, spezifische, zeitlich begrenzte Flexibilitätsregelungen vorzusehen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Auswirkungen des Energiepreisschocks abzumildern.

- (5) Vorübergehende Steuerermäßigungen für bestimmte Energieerzeugnisse, die eine direkte Senkung der Endverbraucherpreise bewirken, können Privathaushalte und Unternehmen rasch entlasten. In der aktuellen Situation sind solche außerordentlichen Ermäßigungen ein geeignetes und notwendiges Instrument, um der durch den Energiepreisschock verursachten beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben entgegenzuwirken.
- (6) Mit Schreiben vom 2. April 2026 beantragten die kroatischen Behörden gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG die Ermächtigung, auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl und als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die um 0,2195 EUR je Liter unverbleites Benzin bzw. um 0,225 EUR je Liter Gasöl unter den in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen für Kraftstoffe liegen. Die Ermächtigung wurde für einen Zeitraum von 6 Monaten beantragt.
- (7) Nach Angaben der kroatischen Behörden zielt die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes darauf ab, die Auswirkungen der hohen Einzelhandelspreise für Benzin und Gasöl abzufedern, die sich aus der geopolitischen Lage ergeben und sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen unmittelbar betreffen.
- (8) Die Kommission hat die beantragte Ermächtigung geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen dürfte. Angesichts ihrer kurzen Laufzeit und der außergewöhnlichen Umstände – d. h. der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl – wurde die beantragte Ausnahmeregelung als angemessen und verhältnismäßig erachtet, da ein Gleichgewicht zwischen den in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Zielen, insbesondere der Umweltpolitik der Union, und der dringenden Notwendigkeit, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Privathaushalte sicherzustellen, hergestellt werden muss.
- (9) Kroatien sollte daher ermächtigt werden, auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, vorübergehend ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die unter den Mindestbeträgen der Union liegen.
- (10) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zeitlich strikt begrenzt sein. Für den Fall, dass der Rat auf Grundlage des Artikels 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union neue Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für als Kraftstoffe verwendetes Gasöl und unverbleites Benzin, festsetzt, mit denen die vorliegende Ermächtigung nicht mehr vereinbar wäre, sollte jedoch vorgesehen werden, dass diese Ermächtigung dann ausläuft, damit künftige Entwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden, und sie führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben.

- (12) Der vorliegende Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Kroatien wird ermächtigt, die in Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindestverbrauchsteuersätze für als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin um bis zu 0,2195 EUR je Liter und für als Kraftstoff verwendetes Gasöl um bis zu 0,225 EUR je Liter zu verringern.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt für einen Zeitraum von [6 Monaten nach dem Tag der Notifizierung].

Ändert der Rat jedoch auf Grundlage des Artikels 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, sodass die vorliegende Ermächtigung nicht mehr damit vereinbar wäre, so endet die Geltung dieses Beschlusses an dem Tag, an dem die geänderten Mindeststeuerbeträge anwendbar werden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Republik Kroatien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident /// Die Präsidentin*